

gezwungen und bis in die Nähe von Angers von den Bretonen verfolgt, mit dem Heere das Land verlassen hatte, konnte es der Guntram feindlichen Partei nicht schwer fallen, dessen Herrschaft abzuschütteln, zumal die eingedrungenen Bretonen in bestem Einvernehmen mit Fredegunde standen.

Doch, wie dem auch sei, Gregors bis nahe an Guntrams Tod heranreichende Erzählung lässt, wie wir oben sahen, darüber keinen Zweifel, dass neben Guntram in den von diesem occupierten Gebieten Chlotars II. auch dieser als König galt.

Ein gewichtiges weiteres Zeugnis hierfür haben wir in dem Testament des bereits genannten Bischofs Bertram von Le Mans aus dem Jahre 616¹, welches zugleich einigen Aufschluss über die Schicksale jener Gebiete in der Zeit nach Guntrams Tode giebt. Das Testament ist, trotzdem es auch in den *Gesta episcoporum Cenomanensium* überliefert ist, nach Form und Inhalt unzweifelhaft echt², wie sehr auch zunächst die eingeflochtenen genauen historischen Nachrichten und der ungewöhnlich starke Umfang des Schriftstückes befremden können. Der Text ist leider stark corrumpt, doch ist derselbe schon nach dem gedruckten Material mancher Verbesserung fähig. Aus dieser Quelle, welche in neuerer Zeit nicht überall die ihr gebührende Beachtung gefunden hat³, erfahren wir, dass Bischof Bertram nach Guntrams Tode Chlotar II. für den rechtmässigen Herren von Le Mans hielt und demselben einen unauflöslichen Huldigungseid leistete. Er sagt darüber: 'Licet nulli habetur incognitum, qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis sacramentum insolubile domno meo Clotario regi dedi, propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntranni ex haereditate genitoris sui bonae recordationis Chilperici quondam regis debuit provenire' (a. a. O. p. 201). Dieses Zeugnis ist um so entscheidender, als es von einem Manne herrührt, der bei Guntram offenbar in hohem Ansehen stand, wie wir aus seiner erst unter Guntrams vormundschaftlicher Regierung 586 erfolgten Erhebung zum Bischof, aus seiner Verwendung für jene Gesandtschaft in die Bretagne sowie aus seiner Theilnahme an einer von Guntram versammelten Bischofsconferenz (Greg. Hist. Fr. IX, 41) schliessen dürfen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in den Worten Bertrams nur eine einzelne Aeusserung der in Guntrams Umgebung herrschenden,

1) Mehrfach gedruckt in zwei nur wenig verschiedenen Fassungen, am besten bei Pardessus, *Diplomata I*, p. 197 ff. 2) Angefochten früher von Launoi. Siehe Pardessus a. a. O., Anmerkung 4, und Roth, *Gesch. d. Beneficialwesens* S. 460. 3) Weder Bonnell noch Longnon haben dieselbe zur Aufklärung der für uns in Betracht kommenden Verhältnisse herangezogen.